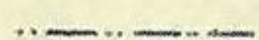
ZEICHENERKLÄRUNG


BAULINIE

BAUGRENZE


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE


ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM WA GEBIET


NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


PLANGEBIET

BEGRÜNDUNG

DIE ÄNDERUNG FÜR DAS FLURSTÜCK 363 DER FLUR 2 GEM OBERNETPHEN WIRD DURCHGEFÜHRT, UM DIE VERGRÖSSERUNG AN DAS BESTEHENDE WOHNHAUS ZU ERMÖGLICHEN. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES SIND SO ENG BEGRENZT, DASS SIE DEN HEUTIGEN ERFORDERNISSEN NICHT MEHR GENÜGEN. ES WIRD DIE ÜBERBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, DIE DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT WIRD, GEÄNDERT. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN UNBERÜHRT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

AUF DEM FLURSTÜCK 363 DER FLUR 2 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.